



08. Mai 2013

## **Präventions- und Schutzkonzept des Vereins Ausbildung statt Abschiebung**

### Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Gegenstand der Regelungen ist auch die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (Gesetzestext siehe Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kin-der- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- oder ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis oder durch eine Erklärung (Anlage 3) nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Dies ist Voraussetzung dafür, im Verein Ausbildung statt Abschiebung tätig zu werden.

Für die im Verein zurzeit tätigen haupt- und nebenamtlich eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird bereits jetzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingefordert.

Laut Bundeskinderschutzgesetz für ehrenamtlich tätige Personen müssen das Jugendamt Bonn und die Träger der freien Jugendhilfe (AsA e.V.) in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Diese Vereinbarungen sind aber bisher noch nicht erarbeitet worden. Deshalb wird der Verein die ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung auffordern (siehe Anlage 3).

Als Arbeitshilfe ist ein Prüfschema vom „Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.“ beigefügt (Anlage 2). Es soll dabei helfen, die Tätigkeiten der Ehrenamtlichen einzuordnen, und zwar anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien. Ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, hängt demnach von der Art, der Dauer und der Intensität des Kontaktes zwischen Ehrenamtlichen und Jugendlichen/jungen Erwachsenen ab.

Der vom Verein Ausbildung statt Abschiebung im Jahr 2012 eingesetzte Arbeitskreis hat sich zur Aufgabe gemacht, ein eigenes Präventions- und Schutzkonzept für den Verein zu erarbeiten. Dieses Konzept bezieht sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinausgehend auf alle Betreuungs- und Unterstützungsangebote, die AsA den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anbietet.

Der Verein Ausbildung statt Abschiebung verpflichtet sich zur Einhaltung des Präventions- und Schutzkonzeptes unabhängig von der Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, da Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins lt. Satzung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt oder einen anderen öffentlichen Träger finanziert werden.

### **Präventions- und Schutzkonzept des Vereins Ausbildung statt Abschiebung zum Schutz und zur Vorbeugung vor Missbrauch**

Zur Vorbeugung von missbräuchlichem Verhalten gegenüber den Betreuten des Vereins (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) durch Vereinsmitglieder, Fachkräfte und neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden folgende Regelungen eingeführt:

1. **Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis**  
Alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Jugendarbeit des Vereins AsA eingesetzt werden, legen alle zwei Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vor.  
Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bis zu einer endgültigen Regelung mit dem Jugendamt eine Erklärung (siehe Anlage 3) abgeben. Vorstandsmitglieder des Vereins sollten mindestens die Erklärung abgeben bzw. diejenigen, die Kontakt zu Betreuten haben, ein erweitertes Führungszeugnis alle zwei Jahre vorlegen.
2. **Anleitung, Schulung und Begleitung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**  
Die Geschäftsstellenleitung ist zuständig für die Begleitung und den Einsatz von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie steht mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigem Kontakt. Beobachtungen der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden ihr im Rahmen der Teamgespräche oder bei Bedarf kurzfristig mitgeteilt.  
Vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit findet ein ausführliches Einzelgespräch mit der Geschäftsstellenleitung zu den Beweggründen und Motivationen statt.  
Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen einmal an den jährlich stattfindenden Basisschulungen teil, die vom Supervisor des Vereins, der Vertrauensperson, den Ansprechpersonen und einer Fachkraft eines beratenden Vereins für sexualisierte Gewalt vorbereitet wird.  
Bestandteil dieser Qualifizierungsmaßnahme sind die rechtlichen Grundlagen (StGB, SGB VIII), eine Auseinandersetzung mit missbräuchlichem Verhalten sowie dem notwendigen Verhalten in Verdachtsfällen.  
Die Teilnahme an den jährlichen Qualifizierungsmaßnahmen ist für alle im Verein Tätigen verpflichtend.
3. **Wahl einer Vertrauensperson („Kopf der Meldekette“) und einer Vertretung sowie Wahl von Ansprechpersonen für Betreute, haupt- und nebenamtliche sowie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**  
Der Vorstand des Vereins schlägt eine unabhängige Vertrauensperson vor, die in der Mitgliederversammlung gewählt wird.  
Die Ansprechpersonen werden von den Betreuten, haupt- und nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgeschlagen und gewählt.  
Aufgaben der Vertrauensperson siehe Anlage 4 (Meldekette des Vereins).

4. Begleitung, Supervision und Fortbildung der hauptamtlichen Fachkräfte und der Vertrauensperson.

Die Fachaufsicht über alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt der Geschäftsstellenleitung des Vereins. Über deren Tätigkeit wacht der geschäftsführende Vorstand.

Vor Einstellung erfolgt ein umfangreiches Bewerbungsverfahren, bei dem auch eine eingehende Erklärung von Motiven bzgl. der Tätigkeit stattfindet. Die Begleitung erfolgt vor allem über die Teamgespräche und Reflexionsgespräche.

Die Angebote finden in den Räumen der Geschäftsstelle statt. Private Treffen mit jungen Erwachsenen, die die Angebote nutzen, sind nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Geschäftsstellenleitung zu genehmigen.

Zur Sensibilisierung nehmen alle hauptamtlichen Fachkräfte alle zwei Jahre an einer Fortbildung zum Thema „Missbrauch und sexualisierte Gewalt“ teil.

5. Verhaltensregeln beim Verdachtsfall

Im Verdachtsfall sind unmittelbar zu informieren:

Der geschäftsführende Vorstand, die Vertrauensperson des Vereins sowie die Geschäftsstellenleitung. Gemeinsam werden die ersten Schritte beraten.

Siehe hierzu die vom Verein erstellte Meldekette.

Solange ein Verdacht besteht, wird die betreffende Kraft für die Tätigkeit in Kontakt mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen beurlaubt.

Alle tatsächlichen oder vermeintlichen Vorkommnisse sind mit besonderer Diskretion zu behandeln. Eine Weitergabe erfolgt nur durch autorisierte Personen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Prävention des Vereins Ausbildung statt Abschiebung, Bonn

Bonn, 08. Mai 2013

Giesela Rubbert, Volkhard Marx, Josef Schmandt, Stephani Strelake, Karin Ahrens, Daniela Mehenga, Diar John Rashidi, Tirej Jan Shirwani, Carmen Martinez-Valdes

Beschlossen in der der Mitgliederversammlung

Bonn, 19. Juni 2013

Karin Ahrens  
(Vorsitzende)